

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Rheingau-Taunus-Kreis

Bad Schwalbach

Überprüfung Konsolidierungskreis

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts

Ausfertigung vom 21. Juli 2020

2900027/19P01/14072020



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. Auftrag	3
B. Durchführung der Untersuchung.....	3
I. Auskunftspersonen	3
II. Zugrundeliegende Unterlagen und Informationen.....	3
III. Bestimmung der Bedeutung der potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger für den Gesamtabschluss	4
C. Zusammenfassung	7
D. Schlussbemerkung	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

CityBahn	CityBahn GmbH, Wiesbaden
EAW	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft EAW, Bad Schwalbach
EDZ	edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH, Rüdesheim
Exina	Exina GmbH, Wiesbaden
ProJob	ProJob Rheingau-Taunus mbH, Taunusstein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMDIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Wiesbaden
KEE	Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V., Rüdesheim
KWB	KWB Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus, Bad Schwalbach
RTK	Rheingau-Taunus-Kreis
RTK Holding	RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, Bad Schwalbach
RTKT	Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Eltville
RTV	Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Taunusstein
E2	Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH (vormals Solarprojekt Rheingau-Taunus GmbH), Bad Schwalbach
VHS	vhs Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V., Taunusstein
ZV Naturpark	Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, Idstein
ZVN	ZVN Finanz GmbH, Wiesbaden

A. AUFTRAG

Mit Schreiben vom 07. Juli 2020 hat uns der

**Rheingau-Taunus-Kreis,
Bad Schwalbach**

(im Folgenden kurz „RTK“ oder „Gemeinde“ genannt)

den Auftrag erteilt zu untersuchen, ob und welche der vom RTK bereits identifizierten dreizehn Aufgabenträger in einen nach § 112 Abs. 5 HGO aufzustellenden Gesamtabschluss des RTK einzubeziehen wären (Konsolidierungskreis). Die Untersuchung basiert auf dem Rechtsstand des Jahres 2019.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 vereinbart.

Wir haben die Untersuchung im Juli 2020 in unseren Büroräumen in Frankfurt am Main durchgeführt.

B. DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

I. Auskunftspersonen

Seitens des RTK standen uns folgende Personen für Auskünfte und Informationen zur Verfügung:

- Herr Horst-Dieter Kuhn und
- Herr Stephan Vay.

II. Zugrundeliegende Unterlagen und Informationen

Im Zusammenhang mit unserer Untersuchung haben wir im Wesentlichen die nachstehenden Unterlagen und Informationen verwendet:

- die Zusammenstellung des potenziellen Konsolidierungskreises des RTK,
- die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 des RTK,
- die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der einbezogenen Aufgabenträger,
- die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des HMDIS zu § 53: Gesamtabchluss (im Folgenden zu § 53 GemHVO),
- den Erlass des HMDIS vom 09. Juni 2015 zum Kommunalen Gesamtabchluss - Konsolidierungskreis
- den Erlass des HMDIS vom 07. Juli 2015 zum Gesamtanschluss (Ziffer 1.2 zu § 53 GemHVO) und
- den Erlass des HMDIS vom 22. August 2016 zur Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Gesamtabschluss.

III. Bestimmung der Bedeutung der potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger für den Gesamtabschluss

Gemäß § 112 Abs. 5 Satz 4 HGO müssen Aufgabenträger nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn diese in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sind.

Die erlassenen Hinweise zu § 53 GemHVO sehen in den Ziffern 1.2 und 2.11 Regelungen vor, unter welchen Voraussetzungen bei Einhaltung der dort genannten Regelungen von einer nachrangigen Bedeutung ausgegangen werden kann.

Mit Erlass des HMDIS vom 09. Juni 2015 wurde klargestellt, dass die Gemeinde nach sachgerechter Abwägung und Ermessensausübung nach § 112 Abs. 5 Satz 4 HGO und Ziffer 1.2 zu § 53 GemHVO über Nichteinbeziehung in den Gesamtabchluss entscheiden kann und für die Anwendung der Abgrenzungskriterien der Ziffer 2.11 zu § 53 GemHVO, die tendenziell enger gefasst sind, kein Raum verbleibt. Mit Erlass des HMDIS vom 07. Juli 2015 wurde weiter klargestellt, dass die Bilanzsummen der Aufgabenträger nicht insgesamt, sondern nur entsprechend der Beteiligungsquote der Gemeinde, in die Ermittlung der Abgrenzungskriterien der Ziffer 1.2 zu § 53 GemHVO einzubeziehen sind.

Gemäß Ziffer 1.2 zu § 53 GemHVO kann von einer nachrangigen Bedeutung ausgegangen werden, wenn die (anteiligen) Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 % der in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigt. Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge bleiben bei der Ermittlung der Bilanzsumme unberücksichtigt. Beurteilungsmaßstab wäre daher die um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag bereinigte Bilanzsumme des RTK. Diese ergibt sich wie folgt:

	Bilanzsumme				Ordentl. Erträge			
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	2018	2017	2016	2015
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
RTK	506.270	595.053	622.749	637.167	312.823	299.531	285.435	248.404
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	87.399	100.925	120.578				
bereinigte Bilanzsumme	506.270	507.654	521.824	516.589				
20% der bereinigten Bilanzsumme	101.254	101.531	104.365	103.318				

Die anteiligen Bilanzsummen der potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger ergeben sich - auch unter Einbeziehung des 29,7%igen Anteils an der KWB, der wie nachstehend erläutert, nicht bzw. nicht in dieser Höhe einzubeziehen wäre - wie folgt:

	Quote	anteilige Bilanzsumme			
		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	%	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
RTK Holding	100,0	27.339	27.086	26.819	42.776
EAW	100,0	11.266	11.039	11.644	12.060
ProJob	100,0	1.055	719	549	1.087
EDZ	100,0	4.200	4.462	4.583	4.447
RTV	100,0	9.644	9.247	9.077	8.437
RTKT	69,2	254	214	182	180
VHS ¹⁾	100,0	1.609	1.405	1.082	753
E2 ³⁾	25,1	632	644	1.283	1.339
KWB	29,7	38.894	37.321	37.436	34.555
KEE ^{1) 2)}	100,0	0	0	62	30
Exina	33,0	60	57	53	50
ZVN	20,0	12.858	12.847	12.852	0
ZV Naturpark	50,0	98	83	213	101
CityBahn	25,1	19	0	0	0
		107.928	105.124	105.834	105.815

¹⁾ Verein, vereinfachend mit 100%-Anteil gerechnet

²⁾ Ab 01.01.2017 besteht lediglich eine Mitgliedschaft, daher keine weitere Betrachtung ab 2017

³⁾ Ab 2017 25,1%, davor 50%

Demnach wären die zusammengefassten Bilanzsummen aller potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger in den Jahren 2015 bis 2018 größer als 20 % der bereinigten Bilanzsumme des Jahresabschlusses des RTK und damit nach 1.2 zu § 53 GemHVO nicht als nachrangig anzusehen. Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wäre somit - vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen - grundsätzlich erforderlich.

Gemäß Ziffer 2.3 zu § 53 GemHVO, sind alle Aufgabenträger, die unter einem maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stehen, in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Gemeinde mindestens über 20 % der Stimmrechte verfügt, dies entspricht auch den Regelungen des § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB. Der RTK hält rund 30 % der Geschäftsanteile an der KWB. Nach den uns erteilten Auskünften spricht gegen den maßgeblichen Einfluss bei der KWB, dass die Ausübung der Rechte der Gesellschafter überwiegend nicht mittels Gesellschafterversammlungen entsprechend der Beteiligungsquote des RTK sondern nur über die Mitwirkung im Aufsichtsrat vollzogen wird. Der RTK ist dabei mit einem von sieben Sitzen im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten und verfügt somit faktisch nur über einen Stimmrechtsanteil von 14,3 %. Damit wäre der in der Ziffer 2.3 zu § 53 GemHVO genannte Schwellenwert von 20 %, bei welchem ein wesentlicher Einfluss unterstellt wird, unterschritten.

Nach sachgerechter Abwägung und Ermessensausübung des RTK ergibt sich unter Ansatz einer Stimmrechtsquote an der KWB von 14,3 % folgendes Bild:

	Quote	anteilige Bilanzsumme			
		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	%	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
RTK Holding	100,0	27.339	27.086	26.819	42.776
EAW	100,0	11.266	11.039	11.644	12.060
ProJob	100,0	1.055	719	549	1.087
EDZ	100,0	4.200	4.462	4.583	4.447
RTV	100,0	9.644	9.247	9.077	8.437
RTKT	69,2	254	214	182	180
VHS ¹⁾	100,0	1.609	1.405	1.082	753
E2 ³⁾	25,1	632	644	1.283	1.339
KWB	14,3	18.727	17.969	18.025	16.638
KEE ¹⁾²⁾	100,0	0	0	62	30
Exina	33,0	60	57	53	50
ZVN	20,0	12.858	12.847	12.852	0
ZV Naturpark	50,0	98	83	213	101
CityBahn	25,1	19	0	0	0
		87.760	85.773	86.423	87.897

¹⁾ Verein, vereinfachend mit 100%-Anteil gerechnet

²⁾ Ab 01.01.2017 besteht lediglich eine Mitgliedschaft, daher keine weitere Betrachtung ab 2017

³⁾ Ab 2017 25,1%, davor 50%

Unter dieser Annahme wären die zusammengefassten Bilanzsummen aller potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger kleiner als 20 % der bereinigten Bilanzsumme des Jahresabschlusses des RTK und damit nach 1.2 zu § 53 GemHVO als nachrangig anzusehen. Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wäre somit nicht erforderlich.

Der Vollständigkeit halber sollen nachstehend auch die Abgrenzungskriterien der Ziffer 2.11 zu § 53 GemHVO untersucht werden, auch wenn dies nach dem Erlass vom 09. Juni 2015 nicht erforderlich wäre. Hier wird nachstehend entsprechend dem Erlass vom 07. Juli 2015 auf die anteiligen, d.h. der Beteiligungsquote entsprechenden, Bilanzsummen und Umsatzerlöse abgestellt.

Eine nachrangige Bedeutung kann angenommen werden, wenn die (anteiligen) Umsatzerlöse und (anteilige) Bilanzsumme des Aufgabenträgers, dauerhaft maximal 5% der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) Umsatzerlöse bzw. ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.

Die (nicht konsolidierte) Bilanzsumme und die Summe der Umsatzerlöse aller Aufgabenträger und der Gemeinde ergeben sich wie folgt:

	Quote	anteilige Bilanzsumme				anteilige Umsatzerlöse			
		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	2018	2017	2016	2015
	%	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
RTK Holding	100,0	27.339	27.086	26.819	42.776	259	224	228	218
EAW	100,0	11.266	11.039	11.644	12.060	11.104	11.309	10.851	8.994
ProJob	100,0	1.055	719	549	1.087	934	1.162	1.367	2.588
EDZ	100,0	4.200	4.462	4.583	4.447	3.138	3.104	3.414	3.165
RTV	100,0	9.644	9.247	9.077	8.437	9.006	8.824	8.922	5.595
RTKT	69,2	254	214	182	180	257	250	246	248
VHS ¹⁾	100,0	1.609	1.405	1.082	753	3.524	3.667	3.274	2.111
E2 ³⁾	25,1	632	644	1.283	1.339	61	59	116	124
KWB	14,3	18.727	17.969	18.025	16.638	2.317	2.180	2.153	2.039
KEE ^{1) 2)}	100,0	0	0	62	30	0	0	78	78
Exina	33,0	60	57	53	50	216	178	170	138
ZVN	20,0	12.858	12.847	12.852	0	0	0	0	0
ZV Naturpark	50,0	98	83	213	101	18	15	12	17
CityBahn	25,1	19	0	0	0	0	0	0	0
RTK		506.270	595.053	622.749	637.167	312.823	299.531	285.435	248.404
Gesamt		594.031	680.825	709.173	725.065	343.657	330.503	316.266	273.719
Davon 5%		29.702	34.041	35.459	36.253	17.183	16.525	15.813	13.686

¹⁾ Verein, vereinfachend mit 100%-Anteil gerechnet

²⁾ Ab 01.01.2017 besteht lediglich eine Mitgliedschaft, daher keine weitere Betrachtung ab 2017

³⁾ Ab 2017 25,1%, davor 50%

Damit liegt kein Aufgabenträger mit der anteiligen Bilanzsumme und Umsatzerlösen dauerhaft oberhalb der von Ziffer 2.11 zu § 53 GemHVO genannten Schwelle von 5%. Auch nach diesem Ansatz wäre kein Aufgabenträger einzubeziehen und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses somit nicht erforderlich.

C. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger einzeln als auch insgesamt nach den Kriterien der Ziffern 1.2 und 2.11 zu § 53 GemHVO, unter Berücksichtigung der Auslegungsregelungen der Erlasse des HMDIS vom 09. Juni und 07. Juli 2015 sowie der Ermessensausübung des RTK, von nachrangiger Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RTK sind und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses des RTK somit nicht erforderlich ist.

D. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Ergebnisse unserer Prüfungshandlungen haben wir in dem vorliegenden Bericht dargelegt. Unsere Arbeit haben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt.

Frankfurt am Main, 14. Juli 2020

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Brocker
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Vertrages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.